

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Korrigierte Fassung der in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/95 veröffentlichten Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und für das ...

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

(6) Im einzelnen gelten für die verschiedenen angestrebten Lehrämter im Hauptstudium folgende Bestimmungen:

- a) Lehramt Sekundarstufe II (1. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (1. Fach)
- mindestens 40 SWS
 - darin eingeschlossen sind je 1 Hauptseminar aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte sowie 4 SWS in der fachdidaktischen Ausbildung (Spezialkurse bzw. Projekte)
- b) Lehramt Sekundarstufe II (2. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (2. Fach) bzw. Lehramt Sekundarstufe I (1. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (1. Fach)
- mindestens 20 SWS
 - darin eingeschlossen sind je 1 Hauptseminar aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte sowie 2 SWS in der fachdidaktischen Ausbildung (Spezialkurs oder Projekt)
- c) Lehramt Sekundarstufe I (2. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (2. Fach) bzw. Lehramt Primarstufe (Schwerpunktfach) bzw. Erweiterungsprüfung
- mindestens 10 SWS
 - darin eingeschlossen sind 1 Hauptseminar aus den Bereichen Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte sowie 2 SWS in der fachdidaktischen Ausbildung (Spezialkurs oder Projekt)

(6) Das Hauptstudium wird durch die Erste (Wissenschaftliche) Staatsprüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt die Lehramtsprüfungsordnung.

III. SCHLUSSTEIL

§ 13 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Fach Geschichte an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Korrigierte Fassung der in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/95 veröffentlichten Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und für das Studium des Faches Geschichte in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 4. Mai 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen:^{1 2}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfungskommissionen
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 6 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang
- § 8 Ablauf der Magisterprüfung
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993, der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im Fach Geschichte an der Universität Potsdam sowie die fachspezifischen Festlegungen für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Fach Geschichte.

§ 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung ab-

¹ Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

² Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 21. September 1995

schließt und das Hauptstudium von vier Semestern. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS), für ein Hauptfach höchsten 70 SWS, für ein Nebenfach höchsten 40 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach freier Wahl nachzuweisen.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Am Historischen Institut wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten im Hauptstudium besteht. Den Vorsitz führt ein Professor. Die Mitglieder des Lehrkörpers werden für die Dauer von zwei akademischen Jahren, das studentische Mitglied für ein Jahr bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestätigt für Zwischen- und Magisterprüfungen auf Vorschlag der für die einzelnen Bereiche des Studiums verantwortlichen Hochschullehrer die Prüfer, entscheidet über die Anerkennung ausländischer Studienleistungen und verhandelt über Beschwerden gegen Beschlüsse von Prüfungskommissionen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachter an Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungen werden grundsätzlich von Professoren abgenommen. Bei Bedarf können auch habilitierte Mitglieder des Lehrkörpers als Prüfer bestellt werden, wissenschaftliche Mitarbeiter nur im Ausnahmefall.

(2) Bei Hauptfachprüfungen im Magisterstudiengang bestehen die Prüfungskommissionen aus je einem Prüfer für

die Alte oder Mittelalterliche Geschichte und für die Neuere Geschichte.

(3) Bei Nebenfachprüfungen im Magisterstudiengang bestehen die Prüfungskommissionen aus einem Prüfer und einem Beisitzer.

(4) Die Zusammensetzung der - dort als "Prüfungsausschüsse" bezeichneten - Prüfungskommissionen bei den Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ist durch die Lehramtsprüfungsordnung geregelt (§ 8 LPO).

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben den allgemeinen Erfordernissen der MPO und der ZPO:

- Nachweis der nach § 4 Abs. 3 der Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse,

- Vorlage der nach § 10 B Abs. 3 der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise:

a) Im Hauptfach Magister sowie in allen Lehramtsstudiengängen:

1. 1 Proseminarschein Alte Geschichte
2. 1 Proseminarschein Mittelalterliche Geschichte
3. 1 Proseminarschein Frühe Neuzeit
4. 1 Proseminarschein Moderne Geschichte
5. 1 Grundkurschein aus dem Bereich der Alten Geschichte oder der Mittelalterlichen Geschichte
6. 1 Grundkurschein aus dem Bereich der Frühen Neuzeit oder der Modernen Geschichte

b) Im Nebenfach Magister:

1. 1 Proseminar im Studienbereich nach Wahl des Studenten
2. 1 Grundkurs im Studienbereich nach Wahl des Studenten
3. 1 Proseminar oder Grundkurs im Studienbereich nach Wahl des Studenten
4. 1 Proseminar oder Grundkurs in einem anderen Studienbereich.

(2) Die Zulassung zur Prüfung kann auch erteilt werden, wenn bei der Anmeldung noch zwei Leistungsnachweise fehlen, für die jedoch bereits Lehrveranstaltungen besucht worden sind oder die während des laufenden Semesters besucht werden. Diese Leistungsnachweise sind bis zum Prüfungstermin nachzureichen.

(3) Sofern die Sprachkenntnisse durch eine gesonderte Prüfung nachgewiesen werden, ist die Bescheinigung darüber spätestens einen Tag vor der Prüfung vorzulegen. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuß des Historischen Instituts.

(4) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(5) Das Nähere regeln die ZPO und die MPO.

§ 6 Ablauf der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung in der Regel nach dem vierten Fachsemester statt. Ein früherer Abschluß des Grundstudiums ist möglich, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Hauptfachprüfung findet in zwei Bereichen statt. Ein Thema muß aus dem Bereich der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte gewählt werden, das andere aus dem Bereich der Neuzeit. Die Prüfung dauert in jedem Bereich etwa 15 Minuten, insgesamt also ca. 30 Minuten. Sie wird in der Regel durch zwei Professoren oder habilitierte Mitglieder des Lehrkörpers abgenommen.

(3) Wer nur einen Bereich des Faches Geschichte als Nebenfach gewählt hat, legt die Zwischenprüfung lediglich in dem gewählten Bereich ab. Diese Prüfung dauert etwa 15 Minuten.

(4) Wer die Zwischenprüfung in mehr als einem Bereich anstrebt, muß die Hauptfachprüfung ablegen. Eine Kumulierung von Nebenfachprüfungen ist nicht möglich.

(5) Der Kandidat vereinbart mit den Prüfern für jeden Bereich ein Teilgebiet, das so weit gefaßt sein muß, daß an ihm ausreichende sachliche und methodische Kenntnisse nachgewiesen werden können.

(6) In der Prüfung soll der Kandidat das jeweilige Thema in größere historische Zusammenhänge einordnen und über die einschlägigen Fakten, die Quellen und den Forschungsstand Auskunft geben können. Außerdem sollen ihm die allgemeinen Methoden und Hilfsmittel der Geschichtswissenschaft vertraut sein.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang

(1) Für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang sind die in der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen. Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind die in § 21 Abs. 2 MPO aufgeführten Unterlagen beizufügen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 MPO sind darüber hinaus von Studierenden im Fach Geschichte folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) Hauptfach Geschichte (1. oder 2. Fach)
 - 3 Hauptseminarscheine, davon 2 aus dem als Prüfungsbereich gewählten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Geschichte und
1 Hauptseminarschein aus einem anderen Bereich
 - Vorlage der gemäß § 11 Abs. 4 und 5 der Studienordnung für das Fach Geschichte geforderten SWS-Nachweise
- b) Nebenfach Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte

- 2 Hauptseminarscheine aus dem gewählten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Vorlage der gemäß § 11 Abs. 4 und 5 der Studienordnung für das Fach Geschichte geforderten SWS-Nachweise.

(3) Vor der Meldung zur Abschlußprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

§ 8 Ablauf der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht im 1. Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 60 Minuten, im 2. Hauptfach aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 60 Minuten und im Nebenfach aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten.

(2) Die Themen für die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausur werden von einem Hochschullehrer gestellt, der auch als Betreuer und Erstgutachter fungiert. Beide schriftlichen Arbeiten sind zudem grundsätzlich noch von einem zweiten Prüfer zu begutachten.

(3) Wird Geschichte als 1. Hauptfach gewählt, müssen innerhalb der drei Bestandteile (Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung) die Zeitbereiche Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte enthalten sein. Der Kandidat hat drei Themenbereiche vorzuschlagen, von denen eines als Klausurthema zu wählen ist, das aber nicht dem Bereich der Magisterarbeit entnommen sein darf. Die beiden Bereiche, die nicht in der Klausur bearbeitet werden, sind automatisch Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(4) Wird Geschichte als 2. Hauptfach gewählt, hat der Kandidat ebenfalls drei Themen aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte vorzuschlagen, von denen eines als Klausurthema zu wählen ist. Die beiden Bereiche, die nicht in der Klausur gewählt werden, sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(5) Wird ein Bereich der Geschichte gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Geschichte als Nebenfach gewählt, sind vom Kandidaten drei Teilgebiete aus diesem Bereich vorzuschlagen, aus denen vom Prüfer die Themen für die Klausur gestellt werden, von denen eines zu bearbeiten ist. Die beiden anderen Teilgebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind die in § 11 der Lehramtsprüfungsordnung vom 14. Juni 1994 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Für das Fach Geschichte sind dabei folgende Nachweise für ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 3 und 6 LPO zu erbringen:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung bzw. Bescheinigung einer Äquivalenzlösung
2. Nachweis über ein vierwöchiges Blockpraktikum
3. Vorlage der für den jeweiligen Studiengang geforderten SWS-Belege und Leistungsnachweise für ein ordnungsgemäßes Hauptstudium gemäß § 12 Abs. 5 und 6 der Studienordnung für das Fach Geschichte.

Im einzelnen sind dies:

- a) Lehramt Sekundarstufe II (1. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (1. Fach) 80 SWS
Darin eingeschlossen:
 - 2 Hauptseminarscheine aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte
 - 1 Hauptseminarschein Fachdidaktik
- b) Lehramt Sekundarstufe II (2. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (2. Fach) bzw. Lehramt Sekundarstufe I (1. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (1. Fach) 60 SWS
Darin eingeschlossen:
 - 2 Hauptseminarscheine aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte
 - 1 Hauptseminarschein Fachdidaktik
- c) Lehramt Sekundarstufe I (2. Fach) und Erweiterungsprüfung sowie stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (2. Fach) und Lehramt Primarstufe (Schwerpunktfach) 50 SWS
Darin eingeschlossen:
 - 1 Hauptseminarschein aus den Bereichen Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte
 - 1 Hauptseminarschein Fachdidaktik

(3) Vor der Meldung zur Abschlußprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(4) Bei der Meldung zur Abschlußprüfung ist eine an eine Lehrveranstaltung gebundene Exkursion nachzuweisen, die im Grund- oder Hauptstudium absolviert werden kann.

§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die im Fach Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von vier Semestern wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung bzw. Magisterhauptprüfung nach dieser Ordnung oder

nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen ablegen wollen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.